



GESELLSCHAFTSVERTRAG

AUFNAHMEANTRAG

Antragsteller*:

Name	Vorname	Titel
Praxisadresse	Privatadresse (zur Eintragung ins Handelsregister)	LANR
Email	Telefon	Telefax
Geburtsdatum	IBAN	SteuerID

* Bei Gemeinschaftspraxis oder MVZ ist für jeden Arzt/Gesellschafter ein gesonderter Antrag zu stellen

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als Gesellschafter in die am 14.07.2012 unter dem Namen „G`sundregion Alb-Donau & Ulm GbR“ gegründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Den Gesellschaftsvertrag vom 14.07.2012 samt Beitragsordnung, Wertekodex und die Datenschutzerklärung habe ich in Kopie erhalten; deren Inhalte habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich diesen Gesellschaftsvertrag als verbindliche Grundlage der Gesellschaft und meiner Mitgliedschaft anerkenne und dass ich die aus dem Gesellschaftsvertrag für mich resultierenden Pflichten, insbesondere der Einlage- und Beitragspflicht, erfüllen werde. Ich übernehme die Gewähr dafür, dass meine Praxis die organisatorischen, betriebswirtschaftlichen, medizinischen und medizintechnischen Voraussetzungen erfüllt, die der Gesellschaftszweck erfordert.

Die Aufnahme bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung und wird wirksam mit schriftlicher Rückbestätigung durch den Geschäftsführer.

Ort, Datum	Praxisstempel, Unterschrift Antragsteller
------------	---



GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Gesellschaftsform

Die in der beigefügten Liste aufgeführten Gründungsgesellschafter schließen sich zu einem Ärztenetz „G'sundregion Alb-Donau & Ulm“ zusammen. Das Ärztenetz hat die Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

§ 2 Gegenstand und Zweck

- (1) Die G'sundregion Alb-Donau & Ulm GbR ist die Leitstelle eines Ärztenetzes, dem Haus- und Fachärzte der Region angehören, die gemeinsame Zwecke verfolgen. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Wahrnehmung beruflicher und wirtschaftlicher Interessen der beteiligten Ärzte und Praxen. Die Absicht, selbst Gewinn zu erzielen ist demgegenüber nachrangiger Zweck der Gesellschaft.
- (2) Das Ärztenetz „G'sundregion Alb-Donau & Ulm GbR“ dient der interdisziplinären und kooperativen medizinischen Betreuung und Versorgung der Patienten. Ziel des Praxisnetzes ist die Optimierung bestehender sowie die Entwicklung neuer ambulanter Versorgungsstrukturen, wodurch Qualität, Humanität, Effizienz und Effektivität der ärztlichen Versorgung trotz gleichbleibender oder sinkender Kosten der Versorgung gesteigert werden können. Das Ärztenetz soll dabei selbst weder als Leistungserbringer noch als Managementgesellschaft nach außen in Erscheinung treten.
- (3) Das Ärztenetz Alb-Donau & Ulm ist schwerpunktmäßig im Landkreis Alb-Donau und Ulm tätig.
- (4) Die Gesellschafter beabsichtigen darüber hinaus, die Zwecke der GbR durch Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nachfolgend: „GmbH“) zu verfolgen, die Managementaufgaben im Gesundheitswesen übernehmen soll und das Stammkapital an dieser GmbH ganz oder teilweise zu halten. Auf die Geschäftsführung der Management-GmbH wird die GbR durch ihre Gremien den erforderlichen Einfluss zur Umsetzung ihrer Ziele ausüben.

§ 3 Gesellschafter

- (1) Gesellschafter des Ärztenetzes können sein:
 - Vertragsärzte (Haus- und Fachärzte);
 - Berufsausübungsgemeinschaften von Ärzten durch jeden Gesellschafter persönlich;
 - MVZ durch jeden ärztlichen Gesellschafter persönlich;
 - ermächtigte Ärzte an Krankenhäusern i.S. des SGB V

mit Sitz bzw. Dienstszitz in der Region Alb-Donau-Kreis und Ulm und mittelbar angrenzende Landkreise. Angestellte Ärzte gemäß § 32b Ärzte-ZV i.V.m. § 101 Abs.1 Nr. 5 SGB V in MVZ oder Vertragsarztpraxis sind nicht als Gesellschafter zugelassen. Bei Berufsausübungsgemeinschaften und MVZ muss jeder (ärztliche) Gesellschafter persönlich eine Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Die Gesellschafter des Ärztenetz Alb-Donau & Ulm (nachfolgend: „Gesellschafter“) verpflichten sich zu enger kollegialer und kooperativer Zusammenarbeit und Kommunikation bei der Gestaltung und Durchführung einer abgestimmten Patientenversorgung. Die Gesellschafter verpflichten sich, die im Leitbild und Wertekodex (Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag) beschriebenen, angestrebten Ziele des Ärztenetzes uneingeschränkt und persönlich zu unterstützen und umzusetzen. Dies setzt auch die konsequente Umsetzung des netzinternen Qualitätsmanagements durch die Gesellschafter voraus.
- (3) Die Gesellschafter verpflichten sich insbesondere:
 - a. den Wertekodex der Gesellschaft einzuhalten;
 - b. die vorgegebene Kommunikations- und Vernetzungslösung zu installieren und diese auf Basis der gültigen Beschlussfassung anzuwenden;
 - c. ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN-ISO oder QEP einzuführen. Art und Zeitrahmen der Zertifizierung ist von der Gesellschafterversammlung zu beschließen.
- (4) Auf Antrag des gemäß § 17 Abs. 2 ausgeschiedenen Mitglieds und Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die

Mitgliedschaft in der G'sundregion GbR ohne Stimmrecht, ohne Gremienfunktion und ohne Beitragspflicht als beratendes Mitglied beibehalten werden.

§ 4 Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Das Ärztenetz führt den Namen
„G'sundregion Alb-Donau & Ulm GbR“.
- (2) Die Geschäftsräume befinden sich in Ehingen, Talstraße 14, 89584 Ehingen.

§ 5 Beteiligung

- (1) Die Gesellschafter sind am Vermögen und am Überschuss/Verlust der Gesellschaft zu gleichen Teilen beteiligt.
- (2) Die Gesellschafter leisten zur Kapitalausstattung der Gesellschaft eine Bareinlage in Höhe von 100 €.
- (3) Entfallen durch Beschlussfassung vom 28.06.2016.
- (4) Die Einlage ist 14 Tage nach Anforderung durch die Geschäftsführung fällig. Nicht rechtzeitig gezahlte Bareinlagebeträge sind ab Fälligkeit mit 10 % zu verzinsen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Entfallen durch Beschlussfassung vom 28.06.2016.

§ 7 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahrs, in welchem die Gesellschaft begonnen hat.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- der Beirat
- die Gesellschafterversammlung.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Hauptgeschäftsführer und seinen 2 Stellvertretern, die jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Zeitraum von 3 Geschäftsjahren von den Gesellschaftern aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Geschäftsführer bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl einer neuen Geschäftsführung im Amt. Die Stellvertreter vertreten den Hauptgeschäftsführer im Falle seiner Verhinderung und soweit ihnen der Hauptgeschäftsführer oder dieser Vertrag Aufgaben überträgt.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, sofern die Geschäftsführungs- und Betriebsbedingtheit belegt oder offenkundig ist. Reisespesen werden bis zu den jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätzen ersetzt. Soweit ein Geschäftsführer für Zwecke der Geschäftsführung seinen privaten Pkw nutzt, ersetzt ihm die Gesellschaft die Aufwendung nach den jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätzen, wobei die von der Finanzverwaltung zugelassene Berechnung nach einem pauschalierten km Satz zugrunde gelegt wird.
- (3) Neben ihren organisatorischen Verpflichtungen hat die Geschäftsführung folgende Aufgaben:
 - gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft
 - Organisation, Durchführung und Leitung der Gesellschafterversammlungen, von Konferenzen, Qualitätszirkeln und weiterer Veranstaltungen Gesellschaft mit Unterstützung der Gesellschafter,



GESELLSCHAFTSVERTRAG

- Kontakt und Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der Management-GmbH,
 - Aufstellung eines Budgets für das folgende Geschäftsjahr im letzten Quartal des lfd. Geschäftsjahres,
 - Unterrichtung des Beirates gemäß § 10 (3) dieses Vertrages.
- (4) Die Geschäftsführer sind gehalten die gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter bei ihren Geschäftsführungsmaßnahmen zu beachten und die Gesellschaft und ihre Gesellschafter nur im Rahmen des vorgegebenen Budgets und des Vermögens der GbR zu verpflichten. Falls dies nicht ausreicht, haben sie einen Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 5 Gesellschaftern oder Dritten (plus ein Ersatzmitglied), die von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf 2 Jahre gewählt werden. Die gewählten Beiräte bleiben auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Beirates im Amt. Scheidet ein Beirat vorzeitig aus, wird er bis zum Ende der regulären Amtszeit durch ein gewähltes Ersatzmitglied ersetzt.
- (2) Der Beirat wählt unverzüglich nach seiner Konstituierung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsführer haben fortlaufend, mindestens jedoch 2 malig im Jahr den Beirat über alle bedeutsamen wirtschaftlichen und strategischen Vorgänge im Netz zu unterrichten und Rechenschaft abzulegen.
- (4) Mindestens 2 malig im Geschäftsjahr muss der Beirat durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter zu einer Beratung einberufen werden.
- (5) An den Beiratssitzungen nimmt die Geschäftsführung mit Sitz, aber ohne Stimme teil.
- (6) Der Beirat übt die Kontrollfunktion über alle wirtschaftlichen und strategischen Vorgänge des Netzes aus. Er hat die Tätigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und zu überwachen. Er hat der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Tätigkeit zu berichten und die Entlastung der Geschäftsführung zu beantragen.
- (7) Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Diese werden entsprechend den Auslagen der Geschäftsführer, in der Geschäftsordnung des Beirates festgelegt.

§ 11 Gesellschafterversammlung und Stimmrechte

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine Gesellschafterversammlung statt, bei der jeder Gesellschafter eine Stimme hat.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden - soweit nicht durch Gesetz oder diesen Vertrag eine abweichende Mehrheit vorgeschrieben ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Gesellschafter.
- (3) Soweit nichts anderes durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, wird diese vom Hauptgeschäftsführer oder in seinem Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (4) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben und in Verwahrung zu nehmen. Die Gesellschafterbeschlüsse werden den Gesellschaftern durch Einstellung in den Internetauftritt des Ärztenetzes (Vorbehaltbereich) unverzüglich zugänglich gemacht.
- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere, wie auf die Geschäftsführung der Management-GmbH Einfluss genommen werden soll bzw. welche Weisungen dieser erteilt werden sollen. Im Übrigen beschließt die

Gesellschafterversammlung der GbR in allen Fällen, in denen nach diesem Vertrag oder dem Gesetz eine Entscheidung der Gesellschafter erforderlich ist. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Feststellung des Rechnungsabschlusses,
- b) die Genehmigung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr,
- c) Wahl des Hauptgeschäftsführers und seiner Stellvertreter (§ 9),
- d) Wahl der Beiräte und des Ersatzmitglieds (§ 10),
- e) Aufnahme neuer Gesellschafter,
- f) Genehmigung von Sonderverträgen nach §§ 73a bis 73c SGB-V (Strukturverträge, Hausarztzentrierte Versorgung und besondere ambulante ärztliche Versorgung) sowie nach § 140a SGB-V (integrierte Versorgung) durch die Management-GmbH für das Ärztenetz und deren Konditionen,
- g) Ausschluss von Gesellschaftern wegen Vorstößen gegen das Leitbild und den Wertekodex (Anlage 1), nach vorheriger Abmahnung durch die Geschäftsführung,
- h) die Beitragsordnung (Anlage 2)
- i) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
- j) die Aufnahme von Darlehen.
- k) die Aufnahme neuer Geschäftsfelder bzw. Gründung von Unternehmen.

Die Gesellschafterversammlung kann ihre Aufgaben teilweise an den Beirat delegieren, soweit dies rechtlich zulässig ist.

- (6) Beschlüsse nach Absatz (5) f. - j. bedürfen einer Mehrheit von 2/3-ten aller stimmberechtigten Stimmen.
- (7) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Hauptgeschäftsführer oder seine Stellvertreter. Zwischen der Aufgabe des Briefes zur Post und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung sind die Tagesordnungspunkte so genau zu bezeichnen, dass bei Bestellung eines Vertreters ein Gesellschafter in der Lage ist, konkrete Weisungen zur Stimmabgabe zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (8) Gesellschafter, die zusammen wenigstens 10% der Stimmen vertreten, können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen.
- (9) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die zusammen mindestens 50 % der Stimmen halten. Jeder Gesellschafter kann sich in der Versammlung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig; darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Einberufung dieser weiteren Versammlung für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann bereits mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgen, deren Tagesordnung den betreffenden Punkt erstmals umfasst.
- (10) Beschlüsse der Gesellschafter können auch außerhalb von Versammlungen schriftlich, per Telefax oder Email gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Der Hauptgeschäftsführer hat gem. (4) eine Niederschrift über die Beschlussfassung anzufertigen.



GESELLSCHAFTSVERTRAG

- (11) Das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der Management-GmbH ist durch den Hauptgeschäftsführer oder seine Stellvertreter gemäß den entsprechenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung oder den Vorgaben des Beirates auszuüben, und zwar unabhängig davon, ob und in welchem Sinne der Hauptgeschäftsführer oder seine Stellvertreter bei der Beschlussfassung der Gesellschaft abgestimmt haben.

§ 12 Buchführung

Der Hauptgeschäftsführer der Gesellschaft hat über sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Aufzeichnungen gemäß den steuerlichen Vorschriften zu machen.

§ 13 Rechnungsabschluss

Innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahrs hat der Hauptgeschäftsführer einen Rechnungsabschluss über das Ergebnis des vorangegangenen Geschäftsjahrs als Überschussrechnung gemäß § 4 Abs.3 EStG aufzustellen und unverzüglich dem Beirat (§ 10 Abs. 6) sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Feststellung (§ 11 Abs. 5) vorzulegen.

§ 14 Informationsrechte der Gesellschafter

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, jederzeit nach vorheriger Anmeldung die Unterlagen und Bücher der Gesellschaft in deren Geschäftsräumen einzusehen, sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen und von dem geschäftsführenden Gesellschafter Erläuterungen zu verlangen.
- (2) Er kann dazu einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten hinzuziehen.

§ 15 Veräußerung von Geschäftsanteilen an der GmbH

- (1) Die Gesellschafter der GbR können beschließen, dass in ihrem Eigentum befindliche Geschäftsanteile der GmbH ganz oder teilweise an Gesellschafter oder Dritte veräußert werden sollen. Über die Veräußerung der Geschäftsanteile beschließt die Gesellschafterversammlung der GbR mit einer Mehrheit von 2/3-ter aller berechtigten Stimmen.
- (2) Zu einer Anteilsveräußerung, die dazu führt, dass die GbR nicht mehr über die Mehrheit (50% +1) am Stammkapital der Management-GmbH verfügt, ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung der GbR mit einer Mehrheit von 90% aller berechtigten Stimmen erforderlich.

§ 16 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann von jedem Gesellschafter erstmals zum 31.12.2013 mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende und danach jeweils zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Hauptgeschäftsführer durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (2) Der Kündigende scheidet mit dem Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus, die unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt wird. Das Gleiche gilt, wenn ein Pfändungsgläubiger eines Gesellschafters diesen Vertrag kündigt.

§ 17 Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Gesellschafter mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausschließen, wenn eine Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses der Gesellschaft bzw. den anderen Gesellschaftern nicht mehr zuzumuten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Gesellschafter nachhaltig gegen das Leitbild und den Wertekodex der „G`sundregion“ (Anlage 1) verstößt und seine persönlichen und finanziellen Beiträge nicht erbringt. Dem Ausschluss muss eine fruchtlose Abmahnung durch die Geschäftsführung vorausgehen.

- (2) Ein Gesellschafter scheidet ohne Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft aus, wenn er seine Approbation verliert oder seinen Vertragsarztsitz veräußert.

§ 18 Tod eines Gesellschafters

- (1) Der Geschäftsanteil ist nicht vererblich. Mit seinem Tod scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.
- (2) Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Das Vermögen der Gesellschaft geht ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven auf die verbleibenden Gesellschafter über.

§ 19 Ausscheidensregelungen

- (1) Ein Gesellschafter der durch Ausschließung, Kündigung oder Tod aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf Rückzahlung seiner Einlage gemäß § 5 Abs. (1) des Vertrages. Eine Verzinsung findet nicht statt.
- (2) Da es sich bei der Gesellschaft um eine Funktionsgesellschaft (Netzleitstelle) handelt, die keine Geschäftstätigkeit im eigentlichen Sinne ausübt und abgesehen von ihrer Beteiligung an der Managementgesellschaft (die ebenfalls eine Kostengesellschaft ist) kein Vermögen aufbaut, hat der ausgeschiedene Gesellschafter keinen weiteren Anspruch auf Abfindung, Befreiung von Verbindlichkeiten oder Sicherheitsleistungen. An den laufenden Kosten der Gesellschaft bleibt er bis zu seinem Ausscheiden beteiligt.

§ 20 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen der Schriftform.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.

Anlagen:

1. Leitbild und Wertekodex der „G`sundregion“
2. Beitragsordnung